



## Kommentar

zu einer **Alternativ-Kultur**: Treffen der Hippies in Woodstock und Wight – Paradiese des «Jetzt» – Minne des Mittelalters? – In einer neuen Weise Welt und Menschen brüderlich erfahren – Ein Kontra zur städtischen Gefühllosigkeit – Das Herz holt den Kopf ein – Musik als Produkt gerissenen Geschäftssinns? – «Die tiefgreifende Askese des genuinen Hedonismus» – In der Bewegung gibt es Eltern, aber keine Väter – Brauchen wir moderne Schamanen?

## Ehescheidung

**Wiederverheiratung Geschiedener in der Kirche?**: Die Not der gestörten Ehen – Kann die Kirche helfen? – Eine Arbeitsgemeinschaft sucht neue Wege – *Analyse der Situation*: Die kirchenrechtliche Schau der Katholiken – Die Ostkirche gestattet die Wiederverheiratung

kat' oikonomian – Rücksicht auf die Herzenshärtigkeit in den evangelischen Kirchen – Die gewandelte soziale und psychische Situation – Problem Frühehe – Psychische Hintergründe des Sterbens einer Ehe – *Philosophische und theologische Grundlagen der Unauflöslichkeit*: Ungereimtheiten in der Sicht der Schultheologie – Trennung von Tisch und Bett, kein gravierendes Übel – Am Bestand der Ehe relativ uninteressiert – Warum ist die Ehe unauflöslich? – Das innere Moment unwiderruflicher Treue – Konsequenz der Liebe – Die «Ehelehre» des Neuen Testaments – Der exegetische Befund – Unauflöslichkeit als Leitvorstellung christlichen Lebens – Dogmatische Überlegungen – Das Anathema des Trienterkonzils – Neuansätze des Vatikanum II – *Vorschläge für eine erneuerte Praxis*: Neuorientierung der Gesamtpastoral – Umfassende Beratung – Eingliederung Geschiedener in die Gemeinde.

## Ekklesiologie

**Orthodoxe Modelle für Synode und Ortskirche (2)**: Die Stellung der Laien an Konzilien und Synoden – Sind Laien nur «Befehlsempfänger» in Glaubensfragen? – Die aktive Teilnahme von Laien an Konzilien – Das gesamte Volk Gottes hat die Aufgabe, die Wahrheit zu bewahren – Demokratisierung der Kirche? – Das Konzil von Jerusalem als Prototyp.

## Buchbesprechung

**Kirche im Prozeß der Aufklärung**: Die «politische Theologie» gewinnt solide Grundlagen – Der Prozeß der Aufklärung als «Sitz im Leben» heutiger Bibelinterpretation – Illusorisches Pathos der Freiheit? – Die unge löste Frage.

## Ein Ohr für die Hippies

Komm her, mein Freund, nimm meine Hand  
Ja, nimm sie nur, es geht:  
Schon bist du in dem andern Land

(Jefferson Airplane)

Schwierig ist es, kulturelle Verschiebungen oder Wandlungen im Empfinden aufzudecken und in die Zeitgeschichte einzutragen. Sie finden statt, während niemand zuschaut. Aber es gibt eine ziemlich allgemein durchgehaltene Gesetzmäßigkeit. Die Dinge beginnen im Untergrund als eine Art Selbstbehauptung von Minoritäten und kommen zuerst mit der Aufstellung alternativer oder rivalisierender Werte an die Oberfläche. So war es mit der «Minne» des Mittelalters: sie begann randläufig zu den herrschenden kulturellen Mustern, dann gewann sie an Boden und verdrängte die bisherigen Formen, bis sie schließlich selber zum Klischee absank.

In der Gegenwart, so wird gesagt, stehen wir in einer kulturellen Verschiebung von vergleichbarer Bedeutung. Niemand behauptet, sie sei unentdeckt vor sich gegangen. Schon hat sie einen Namen: die «Gegenkultur» oder die «Alternativ-Kultur». Sie ist ein Kontra zur urbanen Gefühllosigkeit, zum Rassenvorurteil und zum ganzen Mythos des technologischen Erfolgs des zwanzigsten Jahrhunderts. Als Alternative bemerkt man die folgenden äußeren Zeichen: Einnahme von Rauschgift, psychedelische «happenings», Popmusik und die Freiheit, «herrlich» zu sagen. In Amerika fand ihr Fest in *Wood-*

*stock* statt; stellvertretend gibt es so etwas auch im *Leicester Square* zu erleben.

Inzwischen kam es zum britischen Woodstock auf der Insel *Wight*. Für das, was dort geschah, zeigten die katholischen Publikationen – und das ist bezeichnend – viel mehr Verständnis als die große Presse. Diese heftete ihren Blick auf das Rebellen, auf Orgien und Nacktbaden sowie auf den Polizeichef von *Hampshire*, der als Hippie verkleidet umherging; Bruder *Dennis Robert FSC* hingegen fand die jungen Leute bereit, offen über grundlegende Wahrheiten zu reden. «Noch erstaunlicher» war für ihn «die Anzahl junger Leute, die über Gebet und Glauben diskutieren wollten: einige, die ganz außerhalb von organisierten religiösen Körperschaften stehen, führten selber ein Leben des intensiven Gebetes» (*The Universe*, 4. September 1970).

Dieser versuchsweise Dialog scheint mir von ungeheurer Wichtigkeit: ein Großteil einer ganzen Generation wird davon berührt! Andere Gespräche, die auf hoher Ebene geführt wurden, so bedeutsam sie sein mochten, schwebten im Vergleich dazu in den Wolken. Das Spiel geht weiter – auf einem andern Schauplatz. Aber bevor wir vor Begeisterung für die neue «Dialogfront» den Kopf verlieren, müssen wir uns klar machen, wie komplex und zweideutig die Sache ist: mit pastoralem Opportunismus ist es nicht getan.

## Um eine lebensfähige Verbindung von Herz und Kopf

Worum geht es also? Welche Alternative wird uns angeboten? Wo liegt das andere Land, in das wir eingeladen sind? Es wird

leichter sein, es in seiner extremsten, «alternativsten» Form zu nehmen. Hier die Diagnose von *Alex Comfort*: «Im Herzen der neuen Revolution steht ein ganz praktisches Anliegen. Es geht um eine lebensfähige Verbindung von Herz und Kopf, eine Technologie der Emotionen, so methodisch durchdacht wie unsere gängige Begeisterung für alles, was sich manipulieren läßt.» Comforts Schlußfolgerung: «Der Hippie-Appetit, sich der Magie, der orientalischen Religionen und der Phantasie zu bemächtigen, ist ein Versuch in der obgenannten Richtung, dem nur die nötigen Kenntnisse fehlen» (*The Guardian*, 12. März 1970). Die Enttäuschung über die offiziellen Hüter unserer Kultur und Religion führte zu einem heftigen Verlangen nach exotischen Genüssen. Die Beatles gehen nach Osten. A. Comfort entging auch nicht die Bedeutung des Schamanen: das ist der magische Heilkünstler, der Heilung und Poesie zustandebringt und dem die Deutung der Natur wie der Geschehnisse zukommt.

Ins «andere Land» führt uns am besten *Jonathan Eisen* mit «The Age of Rock». Derselbe Autor schrieb vor einem Jahr zu diesem Thema einen Beitrag in *The National Catholic Reporter* (24. September 1969, Kansas-City USA), auf den ich mich im folgenden stütze. Eisen schreibt nicht als Außenstehender, er ist mit von der Partie. Was nach ihm die Bewegung zusammenhält, ist weder die Vorliebe für eine bestimmte Musik noch die Zustimmung zu bestimmten Prinzipien, ja überhaupt nicht eine beständige Verfaßtheit: vielmehr geht es schlicht um ein neues Bewußtsein, einen neuen Ausgangspunkt für Realität. Woodstock fand dieser Mann nicht deshalb bemerkenswert, weil hier die Welt die größte Menschenmenge sah, die jemals zum Anhören von Musik versammelt war (was stimmt), sondern weil hier jedermann berauscht wurde: und berauscht, wie sie waren, blieben sie alle «sanftmütig und noch ganz umgänglich». Die Alternativ-Kultur, so sagt Eisen klipp und klar, beruht «auf Drogen und hinter den Drogen auf einer neuen Sexualität und hinter der neuen Sexualität auf einem neuen Gewährwerden von Leib und Seele, das alles Drängen nach neuer Musik und neuem Lebensstil durchzieht».

An dieser Stelle möchte sich der «streng-logische Denker» (Sie und ich) mit seinen Fragen und Zweifeln dazwischen drängen. Aber er ist zum voraus entwaffnet; denn das neue Bewußtsein beansprucht, seine eigene Logik zu haben: «Die Norm für das Urteilen und selbst für das Gewährwerden hat sich bezeichnenderweise von den intellektuellen Kriterien weg und mehr zu Gefühl und Seele hin entwickelt.» Geben wir zu: Das macht eine Diskussion und selbst das Begreifen schwierig. So geben wir Eisen selbst das Wort: «Was in den verschiedenen Arten von ekstatischem Erleben geschieht, gleicht am ehesten einer plötzlichen Einsicht: eine Art von Gewährwerden, das fast wie jenseits der üblichen Denkbahnen zustandekommt.» Wahrheit für den Hippie-Denker ist also immer die Wahrheit des «Jetzt», des Augenblicks: unnötig, hier etwas begrifflich erklären oder verteidigen zu wollen. Eines nur ist nötig: dieses Gewährwerden mit anderen zu teilen. Ein starkes Gemeinschaftsgefühl ist hier am Werk. Es gründet auf dem Paradox, daß man letztlich untereinander an allem teilnehmen, aber nichts wirklich einander mitteilen kann. Es kommt uns Baudelaire in den Sinn, wie er nach seinem «goldenen Augenblick» hascht – durch Haschisch!

All dies führt Eisen zur Schlußfolgerung: In Woodstock behauptete sich alles so, «als ob die Revolution schon stattgefunden hätte». Aufstand und Protest sind nicht länger nötig, wenn sich auf solche Weise das System umgehen läßt. Man hat das Prinzip von *Paul Goodman* angenommen: Man braucht nicht auf die anarchistische Revolution zu warten, um selber ein anarchistisches Leben führen zu können. *Simon Tugwell* OP stellte eine ähnliche Behauptung auf und wandte sie auf das Ordensleben als eschatologische Vorwegnahme der Parusie an: «Wir haben uns entschlossen, alles auf diese Karte zu setzen, auf diese Vision, diesen Traum. Wir haben uns engagiert, so zu leben, als

ob der Mensch wirklich so wäre, als ob die Gesellschaft wirklich einzig von der Liebe leben könnte. Wir ließen uns selber vom Land Utopia, vom utopischen Umsturz erfassen und können nie mehr wie vordem sein» (Gedanken eines Hip-Mönchs, *New Blackfriars*, Oktober 1969). In dem einen Wort «als ob» sind Eisen und Tugwell miteinander verbunden, aber auch voneinander getrennt: Liegt nicht eine Kluft zwischen dem «als ob» der Phantasie und dem «als ob» des Glaubens?

### Bedenken-los

Geben wir vorderhand zu, daß Drogen Hemmungen lösen und den Weg zu affektiven Beziehungen freimachen. Es bleibt die Tatsache, daß die Revolution in Woodstock nicht stattfand. Einer der Organisatoren eiferte: «Wenn ihr es ganz fest denkt, so mag es sein, daß wir diesem Regen Halt gebieten können.» Der Regen goß in Strömen, ernster gesagt: in der Regel ist es ein gefährliches Unterfangen, zu tun «als ob», etwas vorzutauschen. In Woodstock hat dieses Verhalten drei unwillkommene Wahrheiten maskiert.

► Erstens, daß die Alternativ-Gesellschaft, der Vorgeschmack des Himmels, weitgehend, ja gänzlich von der Toleranz und Sympathie der von ihr verworfenen Gesellschaft abhing. Höhepunkt der Ironie war, daß ausgerechnet ein Helikopter der Armee mit Medikamenten zu Hilfe kam. Wäre Woodstock, wäre Freshwater einer Epidemie gewachsen gewesen? Und wenn nicht, was ist die Realität der «als ob»-Revolution?

► Zweitens kann man sich fragen, wie weit ein Großteil der Musik echte seelische Äußerung und nicht vielmehr das Produkt eines gerissenen Geschäftsinns und somit des verhassten Kapitalismus im schlechtesten Sinne des Wortes ist.

► Drittens haben das Pathos des Gefühls und die Laune der Phantasie ihre eigene erschreckende Spirale, die *Christopher Booker* in seinem Buch «The Neophiliacs» vortrefflich analysiert. Er sieht sie als das charakteristische Muster der fünfziger und sechziger Jahre, wie es sich in *Jules et Jim* sowie auch in *Lolita* spiegelt. Dem reizenden Stadium des Vorgeschmacks folgt der Traum der Erfüllung; aber dann kommt die Ernüchterung und die Angst, die Kehrseite des Traums. Was übrigbleibt, ist der Wunsch zu sterben oder ein Sturz in die Realität.

Dies alles schreckt Eisen selbstverständlich nicht ab, so eingenommen ist er von der Verheißung des «Jetzt». Die Herausforderung an die amerikanische Gesellschaft beruht gerade auf der Tatsache, daß die Bewegung alle von den Amerikanern akzeptierten Werte zertrümmert. Nirgends ist dies besser zu sehen, als in der Stellungnahme zur Sexualität, die dem Puritanismus ins Gesicht schlägt: «(Rock) spricht von Vergnügen und Hedonismus zu einer Gesellschaft, die immer die Gegenwart verleugnet hat; er bringt die Sinne und die Sexualität zur Sprache gegenüber einer mit Pastellstift angemalten Plastikgesellschaft. Er gerät in Auseinandersetzung mit dem Selbst und mit Leuten, die immer noch davor zurückschrecken, ihre Namen unter Petitionen zu setzen, und für die der Begriff des Kollektivs unfaßbar ist. Und er leugnet die Legitimität des Privateigentums in einem Land, in dem man den Besitz höher schätzt als das Leben.»

Hier wäre nun freilich ein Punkt, über den sich streiten ließe: Ist das, was hier als Sexualität ausgegeben wird, in Wirklichkeit nicht deren Verleugnung? Denn verliert sich nicht die persönliche Note, wird sie nicht herdenhaft, chaotisch, ziellos, ein mystisches Gefühl, das darauf besteht, daß jedermann, gut oder schlecht, in die intimste Sphäre zuzulassen sei, unbekümmert um die kulturellen Voraussetzungen und die möglichen Folgen? Man denke an das Musical *Hair!* Obwohl ich nämlich für Bruders Tugwells Paradox – «die tiefgreifende Askese des genuinen Hedonismus» – Sympathie aufbringe, vermag ich in den Manifestationen der Bewegung nichts davon zu spüren.

«An die Folgen denken», ist eine weitere Redensart, die den

jammervollen Logiker verrät. In der Bewegung gibt es Eltern, aber keine Väter. Einmal war der Vater das Modell für die Einfügung des jungen Mannes in die Gesellschaft; aber jetzt ist er sprachlos und verwirrt, oder er hat abgedankt. Und es gibt keine Vermittlung durch Autorität. Aber die Tyrannei der vielgerühmten Gleichheit in der Gruppe kann genauso irritierend sein, wie einst die Tyrannei der Väter war. Oder wie es *David Riesman* sagt: «Während die Autorität der Erwachsenen zerfällt, sind die Jungen mehr und mehr Gefangene ihrer selbst ... Wenn die Kontrolle der Erwachsenen verschwindet, wird die gegenseitige Kontrolle der Jungen um so intensiver.» Und so verursacht es zwar keine große Beunruhigung, von der Welt der Erwachsenen als Versager verurteilt zu werden; wird aber einer von der kleinen Gruppe von Freunden exkommuniziert, so steigert sich die Qual zur Unerträglichkeit. Die Ablehnung des Vaters, die Absage an jegliches Verlangen, des Vaters Platz einzunehmen, bedeutet auch das Ende einer zukunftsorientierten Kultur und erklärt, warum einem an den «Folgen» nichts liegt. Das Symbol für diese Einstellung ist der Hippie mittleren Alters in Woodstock, der sich fragt, ob seine Kinder sich in die gleiche Tretmühle der gleichen Erfahrung einlassen sollen.

Doch zurück auf die Insel: Worin könnte die Aufgabe eines Schamanenpriesters bestehen? Will er mehr sein als ein von außen kommender Sozialarbeiter, was schon anerkennenswert wäre, aber doch nicht genügt, so wird er zur Einsicht kommen müssen, daß die einzige Autorität, die er je in der Alternativgesellschaft besitzen kann, eine brüderliche Autorität ist, eine Autorität, die aus seiner eigenen seelischen Erfahrung stammt. Für eine Generation, die fühlt, daß es nichts «dort droben» oder «draußen» gibt, aber daß sich vielleicht doch etwas «drinnen» finden läßt, kann er nicht der Mann sein, der Gott aushändigt, sondern höchstens der Mann, der ihnen hilft, Gott in sich selbst zu entdecken. Wenn er für die Suchenden ein Deuter des inneren Geschehens werden kann, wenn er ein Ohr hat für das, was sie «the cool» (ihre Art friedvoller, sanfter Gelassenheit) nennen, wenn es ihm gelingt, allmählich zu zeigen, wie Protest in Zeugnis umgewandelt werden kann, dann wird er willkommen sein. Dies ist die stärkste Herausforderung der Alternativkultur, wenn sie wirklich eine Alternative ist. Ein Lied von *Joni Mitchell* mahnt uns: «Du weißt nicht, was du hast, bevor es vergangen ist.»

*Peter Hebblethwaite SJ, London*

## WIEDERVERHEIRATUNG GESCHIEDENER IN DER KIRCHE?

Dem nachfolgenden Dokument ist als Impressum vorangestellt: «Vorlage der Arbeitsgemeinschaft Synode des «Essener Kreises» für den Vorbereitungskongreß Synode, 6. bis 8. November 1970, Frankfurt, erarbeitet mit anderen interessierten Gruppen und Experten, diskutiert auf der Vollversammlung des «Essener Kreises» am 22. September 1970.» Plangemäß soll es zusammen mit andern Papieren dieses Kongresses in einem Buch erscheinen. Es wurde uns jetzt schon zugeleitet mit der Bitte, «ob man es nicht in der Orientierung einmal zum Test veröffentlichen könnte».

*Redaktion*

Von verschiedenen Seiten kommt heute immer mehr ein Problem in den Blick der kirchlichen Öffentlichkeit: Ein Denkprozeß über die Not der gestörten Ehen und über die Probleme der Geschiedenen ist im Gange. Pfarrgeistliche, häufiger noch Mitarbeiter der Eheberatung und der Telefonseelsorge kommen in Kontakt mit geschiedenen Katholiken, die wieder heiraten wollen, oder solchen, die in einer zweiten Ehe leben und nun unter den kirchlichen Gesetzen, vor allem dem Ausschluß von den Sakramenten, leiden.

### Analyse der Situation

Im folgenden Abschnitt geht es um eine Analyse der gegenwärtigen Situation, das heißt um die Gründe und Hintergründe, welche die Stellung und Behandlung der wiederverheirateten Geschiedenen in der katholischen Kirche in unseren Tagen zu einem Problem werden lassen, an dem man nicht mehr vorbeigehen kann. Im wesentlichen erwächst dieses Problem aus einem Konflikt zwischen historisch bedingter einseitiger Ausrichtung der Theologie der Ehe und den Veränderungen in der modernen Gesellschaft.

### Zur Situation der Ehetheologie

#### 1. Die traditionelle Theologie der Ehe und ihre Folgen

Von den Aussagen des Neuen Testaments über die Ehe her haben sich in der Ost- und Westkirche verschiedene theologische Akzente herausgebildet. In der lateinischen Kirche sind theologische und juristische Betrachtungsweisen früh miteinander verbunden worden; als Folge ergab sich, daß lange Zeit kaum die theologische sondern vornehmlich die irri-

stische Reflexion über die Ehe vorangetrieben wurde. Das Erbe dieser Entwicklung liegt in den Ehegesetzen des Kirchlichen Gesetzbuches (Codex Iuris Canonici) vor. Es ist kennzeichnend für die gegenwärtige Lage, daß die heutige kirchenamtliche Theologie sehr viel über rechtliche Aspekte der Gültigkeit, der Erlaubtheit, des Beginns sowie der Unauflöslichkeit, jedoch wenig über das Wesen und die Sakramentalität der Ehe aussagt.

Angesichts des Grundsatzes, daß die römisch-katholische Kirche eine Wiederverheiratung von Personen, deren Ehepartner noch lebt, nicht zuläßt, erscheinen einige Entwicklungen der kirchlichen Praxis nicht konsequent. Die Kirche kennt ja nicht nur die im 1. Korintherbrief (7, 15) niedergelegte Befugnis eines gläubig gewordenen Ehegatten, seinen ungläubig bleibenden Partner, der die Ehe nicht fortsetzen will, zu verlassen und sich anderwärts zu verheiraten, sondern scheidet – entgegen den im Codex Iuris Canonici (CIC) festgelegten Normen (c. 1120 § 2) – auch solche Ehen zwischen einem Getauften und einem Ungetauften, die in kanonischer Form unter Befreiung vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) geschlossen wurden. Auch die grundsätzliche Aussage, daß der Konsens der Eheleute das konstitutive Element der Ehe sei, wird durchbrochen, wenn das Eheband gelöst werden kann, falls die Partner nach der Eheschließung keinen Geschlechtsverkehr miteinander hatten (matrimonium ratum non consumatum). Besonders problematisch erscheint die Praxis, daß vielfach Ehen auch dann für nichtig erklärt werden, wenn der Nichtigkeitsgrund – etwa Furcht und Zwang oder Ausschluß eines Ehegutes bei der Heirat – erst viele Jahre nach der Eheschließung geltend gemacht wird; solche Verfahren erwecken den Anschein, daß unter mißbräuchlicher Ausnutzung formaler rechtlicher Möglichkeiten die Scheidung einer jahrelang gelebten Ehe entgegen dem Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe nicht nur praktisch möglich sei, sondern sogar die Billigung der kirchlichen Autorität für sich habe. Man vergleiche demgegenüber etwa die Bestimmung des deutschen Eherechts, das Ehen auch dann, wenn sie an einem Mangel der genannten Art leiden, als von Anfang an gültig behandelt, wenn die Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit nicht innerhalb bestimmter Zeit nach der Heirat geltend gemacht wird (vgl. §§ 17–10, 21–24 EheG.).

## 2. Engpässe in der pastoralen Durchführung des Prinzips der Unauflöslichkeit

Keine Ausnahme vom Prinzip der Unauflöslichkeit kennt das Recht der Kirche bei Katholiken, die in einer kirchenrechtlich gültigen und vollzogenen Ehe mit einem getauften Partner gelebt und sich von diesem getrennt haben. Im Bereich der Pastoral treten hier jedoch große Schwierigkeiten auf.

a) Das Kirchenrecht macht keinerlei Unterschiede, aus welchen Gründen die erste Ehe zerbrochen ist und ob der Wiederverheiratete sich bemüht, seine neue Ehe in Verantwortung zu führen. Für die Kirche gilt er als Bigamist, den die von selbst eintretende Strafe des Ehrverlustes trifft und der damit zu rechnen hat, daß ihn der Oberhirte exkommuniziert, wenn er trotz Ermahnung seine zweite Ehe weiterführt (c. 2356); er muß von der Eucharistie zurückgewiesen werden (c. 855 § 1).

b) Der einzige Weg, wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zuzulassen, ist das von diesen gegebene Versprechen, wie Bruder und Schwester zusammenzuleben. Diese Regelung ist untauglich und unrealistisch; sie deckt auch auf, daß die Schuld weniger in der Wiederverheiratung als vielmehr in dem geschlechtlichen Verkehr mit dem kirchlich nicht zugelassenen Partner gesehen wird.

## 3. Die Praxis der Ostkirchen

Die Reden des melkitischen Patriarchalvikars Zhogby vom 29. September und 4. Oktober 1965 auf dem II. Vatikanischen Konzil über die Praxis der Ostkirchen haben das Problem deutlicher in das Bewußtsein der Kirche gerückt. Er schlug den Konzilsvätern vor, den unschuldig Geschiedenen gegenüber Barmherzigkeit walten zu lassen. Dies sei seit je die Praxis der Ostkirche gewesen, die weder vor der Trennung (1054) noch in den Unionsbestrebungen der folgenden Jahrhunderte von Rom beanstandet wurde.

Dieser Rede liegt die ostkirchliche Ehetheologie und die Praxis der Behandlung von unschuldig Geschiedenen zugrunde. Die Ostkirche hält zwar streng an der Unauflöslichkeit der Ehe fest, sieht es aber – im Hinblick auf die noch wirksame Herzenshärte auch der Christen – für sinnvoll an, eine zweite Ehe anzuerkennen. Dabei haben sich im ostkirchlichen Recht über den in Mt 19, 9 erwähnten Fall von Unzucht eine Reihe anderer Ehescheidungsgründe angesammelt: Hochverrat, Mordversuch, Abtreibung, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Verschollenheit, Gefangenschaft, Wahnsinn, Mönchsgelübde, Bischofsweihe. Die Ostkirche glaubt sich berechtigt, in diesen Fällen «kat'oikonomian» (aus pastoralen Gründen), «um größere Übel zu vermeiden», die Wiederverheiratung Geschiedener zuzulassen. Von dieser Einstellung her wird verständlich, warum Patriarchalvikar Zhogby die Ehrechtspraxis der lateinischen Kirche restriktiv nannte.

## 4. Die Praxis der Wiederverheiratung in den evangelischen Kirchen

Das Eheverständnis und die Praxis der evangelischen Kirchen geben einen weiteren Anstoß, die Unauflöslichkeit der Ehe neu zu bedenken.

Es sei hier aus der Denkschrift der EKD (November 1969) «Zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland» zitiert: «Nach biblischem Verständnis ist die Ehe also die von Gott eingesetzte umfassende Lebensgemeinschaft von Mann und Frau!» (7/8). Das bedeutet, «daß sie in der Ausschließlichkeit der Einehe verwirklicht und grundsätzlich auf Lebensdauer geschlossen wird (Matth 19, 6). Sie darf daher auch nicht der freien Verfügung – sei es der Partner, sei es der Gesellschaft oder des Staates – überlassen werden» (8). «Nach dem Wort Jesu (ist) daran festzuhalten, daß die Ehe als Gottes Stiftung unauflösbar sein soll ... Jesu Scheidungsverbot ist absolut gemeint. Es gehört an die Seite der Verschärfungen des Gesetzes, die in der Bergpredigt dem mosaischen

Recht entgegengestellt werden ..., und muß von dort her verstanden werden: Es enthält keine Anweisung für die Rechtspraxis, sondern ein neues Ethos, das mit den Maßstäben gesetzlicher Erörterung und Entscheidung nicht faßbar ist. Gleich den übrigen Antithesen der Bergpredigt proklamiert das Verbot der Ehescheidung eine Möglichkeit rechten Lebens, die dem Menschen im Glauben geschenkt wird. Wenn trotzdem Eheleute sich voneinander scheiden, so wird darin die «Herzenshärte» (Mk 10, 5) des Menschen offenbar, der Gottes Stiftung mißachtet und daran schuldig wird» (9/10). Daraus wird gefolgert: «Der grundsätzlichen Unauflöslichkeit der Ehe auf der einen und der menschlichen «Herzenshärte» auf der anderen Seite wird eine staatliche Ordnung, die die Ehe unter ihren besonderen Schutz stellt, dadurch am ehesten Rechnung tragen, daß es eine Scheidung nur dann geben darf, wenn die eheliche Gemeinschaft nach menschlichem Urteil endgültig zerstört ist ... Die Rechtsordnung ... muß ... in der Lage sein, um des Menschen willen der tatsächlichen Zerstörung einer Ehe Rechnung zu tragen. Eine Scheidung sollte daher grundsätzlich dann möglich sein, wenn der rechtliche Fortbestand der Ehe die Betroffenen in ihrer menschlichen Existenz schwerer gefährden würde als die Scheidung» (11). Damit ist die Scheidung grundsätzlich möglich, wenngleich auch die Kirche in diesem Zusammenhang von der Verstrickung in Schuld und vom Gericht Gottes reden muß (10). Aber: «Die Kirche redet nicht von Schuld, ohne zugleich die Vergebung zu verkünden» (10). Unter diesen Umständen erlaubt auch die Kirchenordnung der evangelischen Kirche im Rheinland die kirchliche Trauung Geschiedener.

## Zur soziologischen und psychologischen Situation der Ehe

### 1. Soziologische Aspekte

Das Problem der Unauflöslichkeit der Ehe muß auch auf dem Hintergrund der gewandelten Verhältnisse der Gesellschaft gesehen werden.

Bis zum Beginn unseres Jahrhunderts war die Ehe relativ stabil. Die geringe Mobilität brachte eine starke soziale Kontrolle von außen mit sich; die gemeinsame Sorge um den Lebensunterhalt hielt die Familie zusammen; hinzu kamen Probleme des Erbrechts und der Legitimität der Kinder. Mit der größeren Bewegungsfreiheit und der wachsenden wirtschaftlichen Sicherheit trat die personale Bindung der Partner in den Vordergrund, so daß ein Aufhören der Liebe das Ende der Ehe bedeuten kann. Indem der Staat hilft, eine innerlich unhaltbare Verbindung durch eine Scheidung zu entwirren, erscheint er in vielen Fällen barmherziger als die Kirche.

Im Jahre 1900 lag die Scheidungsrate pro 10 000 bestehende Ehen bei 9,3. Im Jahre 1960 kamen auf 10 000 Ehen im Bereich der BRD 35,7, 1965 bereits 39,2 Ehescheidungen.<sup>1</sup> Dies bedeutet nicht zwangsläufig ein Nachlassen der Ehemoral, sondern stellt die Frage nach der Echtheit der Moral. Der Bestand an erfüllten Ehen mag zahlenmäßig nicht nachgelassen haben, dagegen wohl die Zahl der Ehen, die nur als Fiktion vor der Öffentlichkeit aufrechterhalten werden, ohne daß noch eine personale Bindung besteht.

Außerdem muß gesehen werden, daß bei der hohen Lebenserwartung in Europa Ehen, die dreißig und mehr Jahre dauern, keine Seltenheit mehr sind. Eine wichtige Veränderung gegenüber früher ist die enorme Zunahme der «Frühehen». Die

<sup>1</sup> Vgl. den Familienbericht der Bundesregierung vom 25. 1. 1968 S. 52. Ein deutlicheres Bild von dem Ausmaß der Ehescheidungen ergibt sich, wenn man die Ehescheidungen eines Jahres in Beziehung setzt zu den im selben Jahr geschlossenen Ehen. Die folgenden Angaben sind entnommen dem Bericht des Arbeits- und Sozialministers von NRW im Mai 1969 «Familie in NRW heute», S. 60f.

Jahr	Eheschließungen	Ehescheidungen
1960	146 225	13 728 (= 9,4%)
1965	138 192	16 575 (= 11,5%)

Scheidungszyiffer bei sehr jungen Partnern ist sehr hoch, denn ihnen fehlt häufig die Ehereife; außerdem sind sie oft großen äußeren Belastungen ausgesetzt. Diese in jungen Jahren Geschiedenen verpflichtet die Kirche zu einem ehelosen Leben.

Eine wichtige Veränderung im gesellschaftlichen Bereich besteht schließlich darin, daß die relative Erleichterung der staatlichen Ehescheidung die Bewußtseinslage auch gläubiger Katholiken heute verändert, das heißt zu einer Minderung des unbedingten Willens geführt hat, in einer Krise an der einmal eingegangenen Ehe festzuhalten.

## 2. Psychologische Aspekte

Das Festhalten an der prinzipiellen Unauflöslichkeit der Ehe wird auch von psychologischen Erkenntnissen in Frage gestellt. Viele Katholiken, die nach einer gescheiterten Ehe wieder heiraten wollen und bereits eine neue Ehe eingegangen sind, kommen mit ihren Fragen zum Seelsorger und zur Eheberatung.

Die Frage nach der Möglichkeit einer zweiten kirchlichen Eheschließung kann dazu führen, Gründe für das Scheitern der ersten Ehe aufzudecken (neurotische Persönlichkeitsstruktur, ungelöste Vater- oder Mutterbindung, neurotische Partnerwahl, latente Homophilie usw.). Nicht selten läßt erst die Verarbeitung des Scheiterns der ersten Ehe eine personale Ehefähigkeit entstehen.

Bisher gibt es nur zwei Möglichkeiten: a) Man muß allein bleiben; dies birgt die Gefahr in sich, daß weitere personale Reifungsmöglichkeiten abgeschnitten werden. b) Man muß einen – langwierigen – Nichtigkeitsprozeß anstrengen, der a priori mit dem Risiko des Scheiterns belastet ist. Dieses Verfahren bietet in seiner jetzigen Form nur begrenzte Hilfen für Menschen, die bestrebt sind, vor Gott und ihrem Gewissen verantwortlich zu entscheiden.

Wenn eine zweite Ehe ohne bewußte Verarbeitung früherer Schwierigkeiten und Reifungsrückstände geschlossen wird, besteht die Gefahr, die Fehler der ersten Ehe zu wiederholen, besonders wenn durch die – kirchenrechtliche – Ungültigkeit der Zweitehe Schuldgefühle entstehen. Diese können zu einem Sichverschließen vor dem neuen Partner sowie zu seelischen und körperlichen Erkrankungen führen.

Solche zum Teil nicht bewußten und oft an der falschen Stelle angesiedelten Schuldgefühle machen eine ehrliche Aufarbeitung und Bewältigung der Ursachen für das Scheitern der ersten Ehe sehr schwierig und werden nicht selten eine Belastung für das religiöse Leben.

Die Frage der Ehefähigkeit müßte sowohl von der Pastoraltheologie als auch vom Kirchenrecht unter anthropologischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen neu bedacht werden. Nach heutigen psychologischen Kenntnissen sind ein «genügendes Alter», «geordnete soziale Verhältnisse», das Fehlen von «die Willensfreiheit einschränkenden» Gemütskrankheiten sowie die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr allein keineswegs ausreichend, um eine Ehe zu schließen. Von daher gesehen dürfte ein nicht geringer Teil der kirchenrechtlich gültigen Ehen gar nicht Ehe im umfassenden Sinne sein. Wenn man die Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe wirklich ernst nimmt, dann müßten wenigstens die Voraussetzungen erfüllt sein, welche die heutige Anthropologie an eine personale partnerschaftliche Bindung in der Ehe stellt.

Die Erfahrung der Eheberatung zeigt weiter, daß manche Ehen trotz der Ehefähigkeit beider Partner und eines richtigen Beginns der Partnerschaft – mit oder ohne Schuld eines oder beider Partner – in der lebenslangen Aufgabe der weiteren Entwicklung scheitern. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß eine Ehe «sterben» kann und daß es dann eine nicht zu rechtfertigende Fiktion ist, am weiteren Lebendigkeit einer solchen Bindung festzuhalten.

Immer ist auch das Wohl der – besonders kleineren – Kinder zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sollten zwei entfremdete Partner versuchen, in bewußter Entscheidung das gemeinsame Leben weiterzuführen, solange es die Verantwortung für die Kinder verlangt. Kinder benötigen für ihre gesunde Entwicklung das ständige Erlebnis beider Elternteile. Falls aber trotz aller Vereinbarungen und Bemühungen eine harmonische Atmosphäre nicht erreicht wird, ist es auch für die Kinder besser, bei einem Elternteil aufzuwachsen, als dauernde Spannungen erleben zu müssen.

## Philosophische und theologische Grundlagen zur Problematik der Unauflöslichkeit der Ehe

Die grundsätzlichen Erwägungen zum Problem der Unauflöslichkeit der Ehe sollen zunächst aus der Sicht der philosophischen und theologischen Anthropologie<sup>2</sup> erfolgen und später aus exegetischer und dogmatischer Sicht fortgeführt werden.

### Anthropologische Überlegungen

#### 1. Unauflöslichkeit der Ehe als positives Gebot Gottes in der Sicht der Scholastik

Die traditionelle, kirchenamtliche Auffassung deutet die Unauflöslichkeit der Ehe als ein von Gott erlassenes Gebot, dessen Inhalt und Verbindlichkeit eindeutig feststeht. Sie ist nicht in der Lage, die unwiderrufliche Treue in der Ehe und die Unauflöslichkeit derselben als eine ethische Forderung, die sich aus dem Wesen der Ehe notwendig ergibt, sichtbar werden zu lassen. Vielmehr erschwert sie ein angemessenes Verständnis dieses Anspruchs. Sie «enthält zumindest einen kräftigen Einschlag theonomer Rechtspositivismus».<sup>3</sup>

Nach ihr besitzt jede rechtsgültig zustande gekommene Ehe eine von der Gesinnung und Haltung der Ehepartner völlig unabhängige Unauflöslichkeit. «Ist das Eheband erst einmal um zwei Menschen geschlungen, dann wird es als so unzerreißbar betrachtet, als wäre es aus Stahl. Selbst wenn Mann und Frau keinerlei Beziehung mehr zueinander haben, voneinander getrennt, ja geschieden sind und jeder von ihnen inzwischen einen anderen Partner geheiratet hat: nach katholischer Ehelehre hat Bestand allein die erste Ehe und wirkt, daß jede spätere Ehe Nicht-Ehe ist, nur ein ehebrecherisches, bigamisches Verhältnis.»<sup>4</sup> Zwar ist diese Auffassung realistisch genug, anzuerkennen, daß in gewissen Fällen die Fortführung des ehelichen Lebens unmöglich ist («Trennung von Tisch und Bett»), sie hält aber an der Annahme eines weiterbestehenden Ehebandes fest, welches bewirkt, daß kein Partner zu Lebzeiten des andern eine neue Ehe eingehen kann.

Hier wird die Abstraktheit und Lebensfremdheit dieser Auffassung deutlich: In Wirklichkeit ist ja die sogenannte Trennung von Tisch und Bett nichts anderes als eine Auflösung der

<sup>2</sup> Vgl. Concilium, Jg. 6, Heft 5 (Mai 1970), zum Thema: Die Ehe als Institution; J. David u. F. Schmalz (Hrsg.), Wie unauflöslich ist die Ehe? Eine Dokumentation, Aschaffenburg 1969; P. Huizing, Unauflöslichkeit der Ehe in der Kirchenordnung, in: Concilium 4 (1968), 582-587; G. Sartory-Reidick, Kann die Katholische Kirche die Ehescheidung dulden? in: Ehe 6 (1969), 49-64; G. Scherer, Unbedingte Treue oder Unauflöslichkeit der Ehe? in: N. Wetzel (Hrsg.), Die öffentlichen Sünder oder Soll die Kirche Ehen scheiden?, Mainz 1970 (zum Zeitpunkt dieses MS noch nicht erschienen); B. Schüller, Zur Problematik allgemein verbindlicher ethischer Grundsätze, in: Theologie und Philosophie 45 (1970), 1-12; V. Steininger, Auflösbarkeit unauflöslicher Ehen, Graz 1968; N. Wetzel, Bemerkungen zur Unauflöslichkeit der Ehe, in: Diakonia 3 (1968), 274-281; N. Wetzel (Hrsg.), Die öffentlichen Sünder oder Soll die Kirche Ehen scheiden?, Mainz 1970.

<sup>3</sup> B. Schüller, a.a.O. S. 18.

<sup>4</sup> G. Sartory-Reidick, a.a. O. S. 50.

Ehe; die Unauflöslichkeit des «Ehebandes» ist eingeengt auf die Verhinderung einer kirchenrechtlich gültigen Zweitehe und leistet für den Fortbestand der ersten Ehe nichts. Man muß sich sogar fragen, ob diese Auffassung nicht in Wirklichkeit an der Ehe und ihrem echten Bestand relativ uninteressiert ist. Die sogenannte Trennung von Tisch und Bett wird ja unter bestimmten Bedingungen ohne weiteres erlaubt und kaum als gravierendes Übel bezeichnet. Im Vergleich zu dem anscheinend bleibenden «unauflöslichen Eheband» erscheint sie gewissermaßen als unbedeutend. Das «unauflöselche Eheband» enthüllt sich als bloße Negation einer eventuellen Zweitehe. Somit kann man mit *B. Schüller* feststellen: «Was heute die katholische Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe lehrt, dem scheint die innere Kohärenz zu fehlen.»<sup>5</sup>

## 2. Unwiderrufliche Treue als inneres Moment der Ehe in anthropologischer Sicht

Angesichts dieser Ausweglosigkeit der traditionellen Theologie lautet die Frage nun nicht: Ist die Ehe unauflöslich?, sondern: Warum ist sie unauflöslich? Die christliche Auffassung vom Menschen, die diesen als Person versteht, betrachtet die Ehe als liebende Verbindung eines Mannes und einer Frau. Diese personale Liebe, welche die Ehe als Leibes- und Lebensgemeinschaft von Mann und Frau im Wesen prägt, bringt eine Unmittelbarkeit und Totalität der Lebensbeziehung mit sich, die jede Preisgabe als Verrat an der Person entlarvt. Nur im Lichte dieser Unmittelbarkeit und Totalität personaler Liebe in der Ehe kann die Unauflöslichkeit verstanden werden.

Eheliche Liebe in diesem personalen Verständnis ist jene unbedingte gegenseitige Zustimmung, bei der die Liebenden Auftrag und Schicksal ihrer Identitätsfindung und -entfaltung gemeinsam annehmen und zu vollbringen suchen. Es wird dabei der im eigenen Dasein erfahrene Anspruch auf Glück und volle Menschlichkeit übernommen als Anspruch für den anderen.

Jeder der Liebenden ist im Grunde bereit, für den anderen diesen Anspruch aktiv zu übernehmen. Dies geschieht unter Einsatz der eigenen Person für den anderen, dessen Wert man erkannt und bejaht hat. Liebe ist Übernahme der Forderung zu sein, Übernahme der Forderung von Zukunft für den anderen; Liebe ist Totalhingabe. So ist die Liebe der einzige Vollzug, der diesen Anspruch, die volle Menschlichkeit für den anderen zu realisieren, ohne Resignation aufrechterhalten kann.

Darum gehört zur Unbedingtheit der liebenden Zustimmung als inneres Moment die unwiderrufliche Treue. Durch sie kommt Liebe zu ihrem eigenen Ernst und wird fähig, die Zeit zu prägen. Dies um so mehr, als die Liebenden im Glauben an die eschatologische Verheißung auch an die Vollendbarkeit ihrer eigenen Liebe glauben und deren tatsächliche Vollendung erhoffen dürfen.

Die Unbedingtheit der Treue und die Unwiderruflichkeit der Zustimmung sind also nicht ein der Ehe von außen auferlegtes positives Gebot, sondern eine ethische Forderung, die sich aus dem Wesen der Ehe und der ehelichen Liebe selbst ergibt. Die Unauflöslichkeit der Ehe ist daher eine Konsequenz aus der ehelichen Liebe. Die Ehe ist unauflöslich, insofern sie von Liebe konstituiert wird.

Unbeschadet dieses Sachverhalts kann eine Ehe aber trotzdem wirklich scheitern. Denn ihr Sein ist gerade nicht von den beiden Ehepartnern ablösbar, sondern als Gabe und Aufgabe in eben ihrem Verhältnis zueinander gegeben. Denn nichts ermächtigt uns dazu anzunehmen, die Weisung Jesu: «Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen», begründe ein Sein, das unabhängig von den Ehepartnern an sich bestehe, und nicht vielmehr ein solches, das gerade durch das freie Sich-

miteinander-Verbinden der Partner selbst Wirklichkeit gewinnt. Darum ist die ethische Forderung, unbedingt an der Unauflöslichkeit der Ehe festzuhalten, nicht ablösbar von der Forderung, das eheliche Verhältnis zu realisieren.

Wo dieses Verhältnis aber tatsächlich gescheitert ist, da ist die Rede von einer juristisch-institutionellen Unauflöslichkeit nicht mehr sinnvoll. Das Ergebnis dieser Überlegungen aus anthropologischer Sicht kann mit einem Zitat von *Georg Scherer* zusammengefaßt werden:

«So wird es auch in Zukunft notwendig sein, von der Unauflöslichkeit der Ehe zu sprechen. Das muß aber in einem gereinigten Sinne geschehen, so daß die mit diesem Wort gemeinte Weise von Interpersonalität gerade erst sichtbar wird. Zugleich wird es möglich, die wirklichkeitsfremde Hypostasierung der Ehe als einer an sich unzerstörbaren Institution aufzugeben und die Tatsache ernst zu nehmen, daß Ehen wirklich zerbrechen können und dann nicht mehr existieren. Steht aber fest, daß eine Ehe innerlich gestorben ist, so muß den Menschen, mag ihre Schuld am Tod der ersten Ehe auch noch so groß sein, die Chance eines neuen Anfangs gegeben werden. Dieser Konsequenz entkommt man nicht mit dem Hinweis auf das gesellschaftliche oder kirchliche Gemeinwohl, indem man behauptet, die alte Auffassung der Unauflöslichkeit und ihre gesetzliche Verankerung seien wegen der Schwäche der einzelnen Menschen notwendig und schütze sie vor ihrer eigenen subjektiven Willkür. Ein solcher Einwand würde nur noch einmal beweisen, daß man durch Institutionen leisten will, was nur durch den Vollzug der gegenseitigen absoluten Treue geschehen kann. Damit soll keineswegs geleugnet sein, daß die Ehe auch einen institutionellen Charakter besitzt und in die Öffentlichkeit sowohl der Gesellschaft wie der Kirche auf mannigfaltige Weise hineinragt. Es muß aber grundsätzlich betont werden, daß durch ein Gesetz nur das institutionalisiert werden darf, was an sich sinnvoll ist. Jene kritisierte Fiktion einer an sich unzerstörbaren Institution Ehe muß aber notwendig als absurd erfahren werden und bringt die auf absolute Treue gegründete Ehe als eine der großen Seinsmöglichkeiten des Menschen in Mißkredit.

Den rechtlichen wie pastoralen Konsequenzen, die aus den vorstehenden Überlegungen folgen, wird eine Kirche nicht ausweichen dürfen, die sich für den Menschen der Gegenwart als das Zeichen der unwiderruflich zugesagten Nähe und Liebe Gottes erweisen will.»<sup>6</sup>

## Bibeltheologische Überlegungen

### 1. Vorbemerkungen

Wenn die heutige Kirche Aussagen über die Ehe macht und sich dabei auf das NT stützt,<sup>7</sup> sind zwei Dinge vorher zu bedenken:

- Im NT gibt es keine Ehelehre. Die Synoptiker sehen die Ehe unter dem Aspekt der kommenden Gottesherrschaft, während die Briefe mehr auf die konkrete Gemeindesituation schauen. Daraus folgt, daß es unzulässig ist, die Aussagen zur Ehe im NT aus ihrem Kontext zu lösen und unbesehen als juristische oder moralische Vorschriften zu verwenden. Wenn zum Beispiel in Mt 5, 31f. das Scheidungsverbot Jesu in der Bergpredigt erscheint, dann muß es genauso beurteilt werden wie die übrigen Verbote der Bergpredigt (Schwurverbot, Widerstandsverbot), nämlich als Aufforderungen zu freier, radikaler Jesusnachfolge, nicht aber als gesetzliche Normen.
- Es ist nicht möglich, die neutestamentlichen Aussagen unvermittelt in unsere Zeit zu übertragen. Wenn es sich, wie bei

<sup>6</sup> G. Scherer, a.a. O. (hier zitiert nach Verlagsmanuskript).

<sup>7</sup> Zum folgenden vgl. J. Blank, Zum Problem «ethischer Normen» im Neuen Testament, in: *Schriftauslegung in Theorie und Praxis*, München 1969, 129–143.



den Aussagen zur Ehe, um Fragen des sittlichen Verhaltens handelt, dann ist diese Feststellung insofern wichtig, als in die Aussagen des NT gesellschaftliche, philosophische und religiöse Gegebenheiten eingeflossen sind, deren Wandel Rechnung getragen werden muß (z. B. die Unterordnung der Frau unter den Mann, Eph 5, 22). Die Verbindlichkeit einer neutestamentlichen Vorschrift für die heutige Kirche muß sowohl von der Schrift wie von unserer gegenwärtigen Situation her einsichtig gemacht werden. Wenn also neutestamentliche Texte verwendet werden, kommt es darauf an, anhand der geschichtlich bedingten Aussagen die Tendenz eines Wortes zu erkennen und diese dann für die heutige Situation konkret zu formulieren.

## 2. Der exegetische Befund

a) Die Synoptiker Mk 10, 2–12; Mt 5, 31f.; 19, 3–12; Lk 16, 18.<sup>8</sup> In einem Streitgespräch versuchen Pharisäer, Jesus in ihre Auseinandersetzung, welche Gründe das Ausstellen eines Scheidungsbriefes erlauben, hineinzuziehen (Mt 19, 3–12). Jesus läßt sich auf die kasuistische Frage nicht ein, sondern fragt nach dem ursprünglichen Gotteswillen; er stellt diesen mit Hilfe von zwei AT-Zitaten heraus (Gen 1, 27; 2, 24). Die Rechtsfrage nach dem Scheidungsgrund ist zu einer grundsätzlichen Aussage zum Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe umgewandelt. Grundsätzlich gilt die Unauflöslichkeit der Ehe. Nicht nur eine Wiederheirat, bereits die Scheidung widerspricht dem ursprünglichen Gotteswillen. Wie die Fortsetzung des Gespräches zeigt, ist dieses Jesuswort etwa so zu verstehen: Es ist nicht Buchstabengesetz, sondern Erhellung des eschatologischen Willens Gottes, der den Menschen umfassend in Beschlag nimmt.

Sowohl Markus wie Matthäus hängen an das Streitgespräch ein Jesuswort an, das in doppelter Form (Mk und Q [= Logienquelle]) überliefert ist. Die Forscher nehmen heute an, daß das ursprüngliche Jesuswort lautete: Jeder, der seine Frau entläßt, bricht die Ehe; und wer eine vom Mann Entlassene heiratet, bricht die Ehe.<sup>9</sup> In dieser Form ist das Wort nirgends überliefert, alle Evangelisten machen den Versuch, das Wort Jesu in ihre Situation zu übersetzen. Im Verständnis Jesu ist die neue Erkenntnis, die, daß ein Mann, der nach jüdischem Recht seine eigene Ehe gar nicht brechen konnte, durch das Entlassen der Frau zum Ehebrecher wird. Markus setzt in seiner Gemeinde das römische Recht als gültig voraus, da er auch die Frau, die ihren Mann entläßt (was wohl im römischen, nicht aber im jüdischen Rechtsbereich möglich war), dem Urteil Jesu unterwirft. Man kann beobachten, wie bereits in der frühen Kirche die Schwierigkeit besteht, die – unter bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen – aufgestellten radikalen Forderungen Jesu in eine neue Umwelt und auch in praktische Sätze umzusetzen. Bei Matthäus, der das Jesuswort in der Mk- und Q-Fassung bringt, ist der Satz über die Frau weggelassen: Matthäus spricht judenchristliche Gemeinden an; er kennt allerdings eine Ausnahme von der Unauflöslichkeit: die Pornöia (meist als Unzucht gedeutet, aber auch als Verwandtenehe); auch hier beginnt eine Umwandlung eines von Jesus prophetisch gemeinten Satzes in einen Rechtssatz. Lukas schließlich – wie auch Mk 10, 11 und Mt 19, 9, nicht jedoch Mt 5, 32 – macht aus dem Verbot der Scheidung ein Verbot der

Wiederheirat und bricht damit der scharfen Forderung Jesu die Spitze ab.

Die verschiedenen Fassungen des Jesuswortes lassen zweierlei erkennen: Die Evangelisten sind bestrebt, das Jesuswort von der generellen Unauflöslichkeit der Ehe zu bewahren. Sie übernehmen seine Kritik an der jüdisch-kasuistischen Scheidungspraxis und betonen die Zusammengehörigkeit der Ehepartner. Daneben müssen sie praktische Anwendungen des Jesuswortes für die Gemeinden formulieren. Dabei zeigt sich, daß sie das Jesuswort nicht als unabänderliches Gesetz, sondern als kritische Zielvorstellung aufgefaßt haben, indem sie in der Praxis Scheidung und Wiederheirat als nicht unmöglich ansahen.

b) 1 Kor 7, 12–16.<sup>10</sup> Nachdem Paulus 1 Kor 7, 10f. unter Berufung auf ein Herrenwort ein generelles Wiederverheiratsverbot ausgesprochen hat – eine Scheidung hält er für möglich –, gibt er 7, 12–16 einen persönlichen Rat für eine spezielle Situation in der korinthischen Gemeinde, nämlich für die Ehe zwischen einem christlichen und einem nichtchristlichen Partner. Für den Fall, daß der nichtchristliche Partner die eheliche Gemeinschaft aufkündigt, ist der christliche Partner nicht verpflichtet, die Ehe weiterzuführen. Es ist nicht auszuschließen, daß Paulus eine Wiederverheiratung für möglich hält, aber davon ist nicht die Rede. Interessant ist, daß Paulus einen Unterschied zwischen einer Ehe von zwei Christen und einer «Mischehe» macht und die letztere für lösbar hält. Jesus hatte die Unauflöslichkeit der Ehe mit Hinweis auf die Schöpfungsordnung begründet, die keinen Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen kennt.

c) In Eph 5, 25–33 ist die Rede von der Parallele Christus–Kirche und Mann–Frau. Verschiedene Äußerungen des kirchlichen Lehramtes haben diesen Text als Beweisgrundlage für die Unauflöslichkeit der Ehe herangezogen.<sup>11</sup> Die Exegese dieser Verse ist umstritten. Es genüge hier aber der Hinweis, daß der Epheserbrief selbst in diesem dezidierten Sinn von der Unauflöslichkeit der Ehe nicht spricht.

## 3. Folgerungen

Die neutestamentlichen Aussagen zur Ehe sind nicht einheitlich. Offenbar spiegeln sie unterschiedliche Auslegungen gesetzlicher Art einer von Jesus nicht gesetzlich verstandenen, radikalen Forderung wider. Weder das Festhalten an der Unauflöslichkeit der Ehe gegenüber allen versuchten Ausnahmeregelungen noch die Erlaubnis von Ausnahmen finden eine eindeutige Überlieferungsgrundlage im NT.<sup>12</sup>

## 4. Ausblick

a) Unauflöslichkeit der Ehe als Leitvorstellung christlichen Lebens. Im NT findet sich zunächst die eindeutige Ablehnung der Ehescheidung. Begründet wird sie durch Verweis auf die Schöpfungsordnung. Dahinter steht der Gedanke, daß die Endzeit eine Wiederherstellung der paradiesischen Urzeit bringen wird;<sup>13</sup> wenn also Jesus diesen Gedanken in seine Ausführungen zur Unauflöslichkeit der Ehe einbringt, wird deutlich, daß er keine juristische, sondern eine eschatologische Aussage macht, das heißt von der Ehe als Modell christlichen Lebens in der Herrschaft Gottes spricht.

<sup>8</sup> Literatur zum Ganzen: K. H. Schelkle, Ehe und Ehelosigkeit im Neuen Testament, Düsseldorf 1966; H. Baltensweiler, Die Ehe im Neuen Testament, Zürich 1967; R. Schnackenburg, Die Ehe nach dem Neuen Testament, in: Theologie der Ehe, hrsg. von G. Krems und R. Mumm, Regensburg 1969. Aufsätze: G. Bornkamm, Die Stellung des Neuen Testaments zur Ehescheidung, EvTheol 7 (1947/48), 283–285; J. Moingt, Le divorce «pour motif d'impudicité», RechdeScRel 56 (1968), 337–384; A. Sand, Die Unzuchtsklausel in Mt 5, 32 und 19, 9, MünchTheolZeitschr. 20 (1969), 118–129; P. Huizing, Unauflöslichkeit der Ehe in der Kirchenordnung, Concilium 4 (1968), 582–587.

<sup>9</sup> Dazu besonders Baltensweiler 62f. und Schnackenburg 20.

<sup>10</sup> Dazu A. Gommenginger, Unauflöslichkeit der Ehe in Schrift und Tradition, Orientierung 33 (1969), 41–44; H. Conzelmann, Der erste Brief an die Korinther, Göttingen 1969, 146–149.

<sup>11</sup> Vgl. Neuner-Roos (NR) 646, 649, 663, 673; bzw. Denzinger (D) 702, 969, 1853, 2236.

<sup>12</sup> Darüber hinaus zeigt die Auslegung der ntl. Aussagen in der Tradition der Ostkirche und der protestantischen Kirchen, daß die Rechtspraxis der römisch-katholischen Kirche nicht die einzig mögliche Entwicklung der ntl. Ansätze ist.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Schelkle, 185f.

Protestantische Theologen interpretieren das Ehegebot meist im Zusammenhang mit der Intention der Bergpredigt: An die Stelle kasuistischer Gesetzesauslegung tritt ein «Verkündigungsideal». <sup>14</sup> Ehe heißt dann neutestamentlich: Darstellung der neuen von Gott geschenkten Existenz. Die von Jesus erwähnte und verurteilte Herzenshärte (Mk 10, 5) ist im Zusammenhang des Scheidungsverbot nicht nur ein persönlicher Mangel, sondern wird verurteilt als ein kollektives Phänomen, das dem Anbruch des Gottesreichs entgegensteht. <sup>15</sup>

Innerhalb des Zusammenhangs der Erlösung, der ntl. als Anbruch des Reiches Gottes in Christus dargestellt wird, ist die Unauflöslichkeit der Ehe deshalb Zeugnis der anbrechenden Vollendung. Das Scheidungsverbot ist wie alle von Jesus geforderten Verhaltensweisen ein Appell an Freiheit und Liebe des Menschen.

b) Schrift und Gemeindesituation: Scheidungsverbot als Regel für angewandtes Christentum. Gott und nicht der Mensch ist Herr über die Ehe, das kann man als Tenor der ntl. Aussagen festhalten. Dennoch ist der Zusammenschluß der Ehe persönlich verantwortete Entscheidung; die Möglichkeit unverantworteten Handelns ist nicht a priori auszuschließen. In diesem Zusammenhang stehen die Aussagen über die Unauflöslichkeit der Ehe. Sie besagen gegenüber der alttestamentlichen Gesetzesregel Intensivierung der Forderung, erst zu machen mit dem Anbruch des Gottesreichs. Verstanden als Regeln des Gemeindelebens sind sie disziplinärer, kirchenrechtlicher Natur, haben aber als solche Regeln keinen Anspruch auf unänderliche Geltung. Das zeigt bereits die unterschiedliche Praxis etwa bei Markus und Paulus. Die verschiedenen ntl. Aussagen über die Unauflöslichkeit der Ehe stehen der dogmatischen Wesensdefinition der Unauflöslichkeit des Ehebandes gegenüber.

Analog der Entstehung der neutestamentlichen Aussagen über die Unauflöslichkeit der Ehe, in der ein allgemeines Zielgebot konfrontiert wird mit der Gemeindesituation unter der Frage der glaubwürdigen Verwirklichung des Reiches Gottes, sollte auch heute die Festlegung von Regeln sowohl vom Gebot Christi als auch von der veränderten geistigen und gesellschaftlichen Situation der Gemeinde und der Gemeindemitglieder ausgehen.

## Dogmatische Überlegungen

### 1. Historischer Rückblick

Der can 1118 des Codex Iuris Canonici, der die unbedingte Unauflöslichkeit der sakramentalen, vollzogenen Ehe ausspricht, kann sich auf eine bedeutende Tradition innerhalb der abendländischen Kirche stützen (D 424.702). Es bleibt aber zu beachten, daß bis zum Konzil von Trient aus pastoralen Gründen immer wieder auf Synoden und durch Päpste Scheidungen und Wiederverheiratungen toleriert, gelegentlich sogar erlaubt wurden. <sup>16</sup>

### 2. Das Konzil von Trient

a) Um den entscheidenden Aussagen des Trienter Konzils (1545–1563) zur Unauflöslichkeit der Ehe gerecht zu werden, muß gesehen werden, daß es sich dabei um ein Abwehren der Lehren Martin Luthers handelt. Der entscheidende Kanon von Trient (neben c5) lautet: c7 «Wer sagt, die Kirche irre,

wenn sie gelehrt hat und lehrt: Nach evangelischer und apostolischer Lehre (...) könne wegen eines Ehebruchs des einen Ehegatten das eheliche Band nicht gelöst werden, und beide, auch der unschuldige Teil, der keinen Anlaß zum Ehebruch gegeben hat, könne zu Lebzeiten des andern Ehegatten keine andere Ehe eingehen; und der Mann begehe einen Ehebruch, der nach Entlassung der ehebrecherischen Frau eine andere heirate, ebenso die Frau, die nach Entlassung des ehebrecherischen Mannes sich mit einem anderen vermähle, der sei ausgeschlossen» (NR 657; D 977).

b) Auslegung. Zum Verständnis dieses Kanons ist zu beachten: Das Konzil will Lehrmeinungen Luthers verwerfen. Nun hat Luther in seiner Schrift «De captivitate babilonica», auf die das Konzil besonders verweist, in der Frage der Ehescheidung keine klare Stellung bezogen. Doch stand für ihn fest, «daß diese Frage nicht von einem Papst oder von den Bischöfen entschieden werden kann», sondern Gewissenssache der Betroffenen sei. Genau diese Meinung Luthers wird hier abgelehnt. Darum die Formulierung «wer sagt, die Kirche irre, wenn sie lehrt ...», und die umständliche Formulierung, die möglichst wörtlich Luthers Thesen aufgreifen will.

Das Konzil von Trient will einen Angriff abwehren: Die Behauptung, die Kirche befinde sich im Irrtum, wenn sie sich für ihre Praxis auf die Schrift und die apostolische Tradition berufe. Wer der Kirche diesen Irrtum vorwirft, der wird ausgeschlossen – nicht aber, wer eine andere Praxis für möglich hält. Eine Stellungnahme zu dieser Position wird bewußt (aus Rücksicht auf die Ostkirche) unterlassen. Daher die umständliche Formulierung. <sup>17</sup>

c) Wertung. Der Kanon endet mit dem Anathema sit, weil man in Trient die reformatorische Lehre mit der Exkommunikation belegen wollte; das Anathem bedeutet hier aber nicht unbedingt «Dogma» in dem Sinn, wie er auf dem Ersten Vatikanischen Konzil präzisiert und im heutigen theologischen Sprachgebrauch üblich wurde. <sup>18</sup>

### 3. Das Zweite Vatikanische Konzil

a) Die Tendenzen. Die Aussagen, die das Zweite Vatikanische Konzil (hauptsächlich in der pastoralen Konstitution «Gaudium et spes», Art. 47–52) über die Ehe macht, lassen gegenüber der traditionellen Ehelehre neue Ansätze erkennen. Zunächst ist jeder Anschein, legalistisch-sachhafte Maßstäbe anzulegen, vermieden. Das Wort «contractus» (Vertrag) kommt in den genannten Kapiteln nicht vor. Ferner tritt die personale Liebe als für die Ehe konstitutiv in den Vordergrund. Erst von daher werden Aussagen über die unauflöbliche Einheit der Ehe gemacht (48).

b) Die Aussagen. «Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, das heißt durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis (consensu personali), gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft» (48).

«Die ausdrückliche Betonung der Liebe als zum Wesen der Ehe gehörend wurde hier wie anderswo festgehalten trotz jener «modi», die behaupteten, diese hervorragende Rolle der Liebe widerspreche früheren Dokumenten des Lehramtes und erwecke den Anschein, die Ehe könne aufgelöst werden, sobald die Liebe verlösche.» <sup>19</sup> Der immer von der Kirche geforderte

<sup>14</sup> Vgl. den Aufsatz von Bornkamm.

<sup>15</sup> Schelkle, 185.

<sup>16</sup> Vgl. O. Rousseau, Scheidung und Wiederheirat im Osten und im Westen, in: Concilium 3 (1967), 322–344; A. Gommenginger, Unauflöslichkeit der Ehe in Schrift und Tradition, in: Orientierung 33 (1969), 43 f.; weitere Literaturangaben bei Meyer, in: David u. Schmalz (Hrsg.), Wie unauflöslich ist die Ehe? Aschaffenburg 1960. 270. Anm. 18 und 19

<sup>17</sup> Vgl. P. Fransen, Das Thema «Ehescheidung nach Ehebruch» auf dem Konzil von Trient (1563), in: Concilium 6 (1970), 346f.

<sup>18</sup> Vgl. H. Vorgrimler, Art. «Anathema», in: LThK I, 494f. (dort weitere Literatur).

<sup>19</sup> B. Häring, Kommentar im Eröfnungsband III zum LThK 420



consensus wird also verstanden als ein Akt der Liebe, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen.

Konstitutiv für die Ehe ist also die Liebe; von dieser Sicht her kann dann das Konzil einsichtig folgern: «Diese innige Vereinigung als gegenseitiges Sichschenken zweier Personen wie auch das Wohl der Kinder verlangen die unbedingte Treue der Gatten und fordern ihre unauflöbliche Einheit» (48).

«Christus der Herr hat diese Liebe, die letztlich aus der göttlichen Liebe hervorgeht und nach dem Vorbild seiner Einheit mit der Kirche gebildet ist, unter ihren vielen Hinsichten in reichem Maße gesegnet. Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam, so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten. Er bleibt fernerhin bei ihnen, damit die Gatten sich in gegenseitiger Hingabe und ständiger Treue lieben, so wie er selbst die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat» (48).

c) Das Konzil definiert also das Sakrament der Ehe vom Bund der Liebe her: der consensus drückt sich in dieser aus und zielt auf sie hin: in ihr haben die Gatten teil an der Erlöserliebe Christi und an der Heilsvermittlung der Kirche. Und was das Konzil auf der Ebene der Schöpfungsordnung (48) folgerte, das unterstreicht es auf der Ebene der Bundesordnung: «Diese Liebe, die auf gegenseitige Treue gegründet und in besonderer Weise durch Christi Sakrament geheiligt ist, bedeutet unlösliche Treue, die in Glück und Unglück Leib und Seele umfaßt und darum unvereinbar ist mit jedem Ehebruch und jeder Ehescheidung» (49). Bundesordnung und Schöpfungsordnung widersprechen sich ja nicht, sondern die Ehe vollzieht gerade als Schöpfungsordnung die Bundesordnung.

## Vorschläge für eine erneuerte Praxis

Wie immer man die Unauflöblichkeit der Ehe im einzelnen beschreibt, ob als Ausdruck des eschatologischen Willens Gottes, ob als Zielvorstellung, ob als Verkündigungsideal, sie muß auf dem Hintergrund des Ganzen der Botschaft Jesu gesehen werden. Jesu Worte zur Ehe und zur Ehescheidung bedeuten so die im Glauben angenommene Zusage und Verheißung Gottes an den Menschen, daß der Bund mit dem geliebten Menschen von Unverbrüchlichkeit und Endgültigkeit, von Treue und Liebe geprägt ist, die Kennzeichen des Bundes Gottes mit den Menschen sind. Wer diese Zusage Gottes annimmt, der wird sein Leben mit dem geliebten Partner als Auftrag Gottes begreifen und verwirklichen. Er wird im Glauben an die Nähe Gottes dem Partner die Treue halten. Doch so sehr der Christ in dieser Ausrichtung auf Jesus Christus lebt, so sehr weiß und erfährt er, daß er sich noch nicht in der vollen, endzeitlichen Wirklichkeit Gottes befindet. Kennzeichen dieser Welt sind eben auch die Verborgenheit Gottes und das Scheitern der gottgewollten Ordnung. Es gibt nicht nur den Bund von Menschen in der Ehe, ausgezeichnet durch Liebe und Treue, es gibt auch das Versagen beider oder eines Partners, und es gibt das Versagen der Umwelt einer Ehe, das sich zerstörend auf diese auswirken kann. In all dem gibt es den Abfall von der Verheißung Gottes, gibt es Untreue.

Wesentliches Kriterium für die Beurteilung von Abfall und Sünde im allgemeinen, wie auch gerade für das Scheitern von Eheleuten, ist die Tatsache, daß Jesu eigene Sendung gerade zu den Gescheiterten und den aus der Ordnung der Welt und Gottes Gefallenen führt. Sie im besonderen waren für die erlösende Zusage der Nähe Gottes offen und empfänglich. Eine Kirche, die Zeichen der nahen Wirklichkeit Gottes in der Welt sein will, muß also auch für diesen Sachverhalt eine Regelung suchen, die sich von dem Verhalten Jesu ableitet. Auf diesem Hintergrund sollen die folgenden Bemerkungen und Vorschläge gesehen werden, die sich nicht nur auf die Wiederzu-

lassung zu den Sakramenten und die Frage der Wiederverheiratung Geschiedener beziehen, sondern immer das Ganze christlicher und geschichtlicher Existenz in der Nachfolge Jesu im Auge haben wollen.

## Neuorientierung der Gesamtpastoral

Der bis heute weitgehend rein gesetzlich verstandenen Unauflöblichkeit der Ehe im Sinne des Verbotes einer Wiederheirat muß eine Verkündigung gegenübergestellt werden, die von der radikalen Intention Jesu ausgeht und darin auch die Sicht von Ehe und Ehescheidung einordnet. Eine Änderung der bisherigen Praxis kann nicht allein in rechtlichen Änderungen, die von oben erlassen werden, liegen, sie muß in einem langsamen, aber zielstrebig anzugehenden Prozeß in der gesamten Pastoral auf die Gemeinden und die Christen einwirken und eine Veränderung der Glaubenshaltung herbeiführen. Von solch einer umfassend und breit angelegten Neuorientierung der Seelsorge muß der Boden bereitet werden für ein neues Verständnis und ein neues Verhalten der Christen gegenüber den in der Ehe Gescheiterten und Wiederverheirateten. So kann auch der Gefahr des «Skandalum», des an einem neuen pastoralen Verhalten Ärgernis- und Anstoß-Nehmens der Gemeinde, begegnet werden.

## Intensive Erwachsenenkatechese

Vor jeder kirchlichen Trauung findet ein Brautgespräch bzw. ein Brautexamen statt. Vielerorts gibt es, was die unmittelbare Vorbereitung auf die Ehe angeht, Brautleuteseminare oder -kurse. Diese sind jedoch häufig zeitlich zu kurz (ein bis drei Nachmittage oder Abende) und bieten oft ein idealisiertes und der heutigen Situation nicht angemessenes Bild von Ehe und Familie. Wenn man aber bedenkt, daß die überwiegende Mehrzahl der Katholiken in der BRD eine Eheschließung vor der Kirche wünscht, von denen doch nur ein sehr viel geringerer Teil zu den bewußt kirchlichen und gläubigen Christen zu zählen ist, dann sollte ein erheblich gründlicheres und umfassenderes Bedenken des Glaubens, das nicht nur die unmittelbare Vorbereitung auf die Eheschließung umfaßt, zur Bedingung für eine kirchliche Eheschließung gemacht werden. Jeder junge Erwachsene sollte vor der Eheschließung in einer Art Glaubensseminar seinen Glauben geprüft haben. Die Kirche kann im Grunde nur dann einer Trauung guten Gewissens zustimmen, wenn sie die Gewißheit hat, daß die Ehe im Glauben an die Verheißung durch Jesus Christus geschlossen wird.

## Pastorale Beratung der Geschiedenen

Heute mehr als früher stellt sich der Kirche die Aufgabe, sich derjenigen Christen anzunehmen, deren Ehe zu scheitern droht oder gescheitert ist. Sie befinden sich zumeist in einem Zustand der Niedergeschlagenheit und Enttäuschung, sie sind oft entmutigt durch das Versagen des Partners wie durch das eigene Versagen, oft auch durch die Übermacht der gesellschaftlichen Verhältnisse, die den Eheleuten oft selbst nicht einmal bewußt sind. Besonders die schwierige Stellung der Frau ist zu bedenken, die bei einer Scheidung durch die soziale Verschlechterung, die gesellschaftliche Isolierung und die Schwierigkeiten im Beruf erheblich stärker belastet wird als der Mann. Diese Menschen brauchen Unterstützung, Ermutigung, Rat und Verständnis, oft genug auch materielle Hilfe. Eine umfassende Beratung sollte versuchen, die Ursachen des Scheiterns zu klären, das Ausmaß der eigenen Schuld anzuerkennen, zur Vergebungsbereitschaft und zur Entschiedenheit und Sicherheit bezüglich des weiteren Lebensweges zu führen. Außerdem könnte eine Eheberatung solchen Ehen, die sich in einer Krise befinden, wirksame Hilfe geben. Diese Aufgaben kann heute nur ein Team leisten, in dem Eheberater, Juristen und Seelsorger zusammenarbeiten.

## Eingliederung der Geschiedenen in die Gemeinde

Am Verhalten Jesu muß sich die christliche Gemeinde orientieren, wie sie sich zu den Geschiedenen und Wiederverheirateten stellen soll. Bisher sind sie – besonders im Bewußtsein und Urteil der Gemeinden – zu einer Art öffentlicher Sünder, praktisch zu Ausgeschlossenen geworden. Aufgabe der Gemeinde müßte es sein, gerade ihnen in ihrer meist allseits schwierigen Lage beizustehen und sie durch intensive Kontakte und Bindung an Gruppen und Kreise in die Gemeinde zu integrieren. Dazu gehört, daß sie in letzter Konsequenz auch am vollen sakramentalen Leben der Gemeinde teilnehmen. Es müßten Richtlinien erarbeitet werden, die den Seelsorgern die Möglichkeit geben, in diesem Bereich eindeutig und wirksam zu helfen.

## Mitwirkung der Kirche beim Abschluß einer Zweitehe

Im Rahmen der Bemühung der christlichen Gemeinde, Geschiedene und wiederverheiratete Geschiedene zu integrieren, wird sich die Frage nach einer zweiten kirchlichen Eheschließung stellen. Zunächst sollte Geschiedenen, die wieder heiraten wollen und um die Zustimmung der Kirche bitten, die Inanspruchnahme einer Eheberatung empfohlen werden.

Diese Beratung hätte ein Doppeltes zu leisten: Sie soll die Geschiedenen davor bewahren, die alten Fehler in der neuen Ehe zu wiederholen. Sie soll aber auch der Kirche ein menschlich und christlich verantwortbares Urteil ermöglichen.

## SYNODE UND ORTSKIRCHE (2)

### Orthodoxe Modelle

Bei *Paul Evdokimov* lesen wir: «Der Prototyp der Konzilien, das Konzil von Jerusalem, widerspiegelt genau die inneren Bedingungen der Einmütigkeit des apostolischen Lebens: «Alle Gläubigen aber waren beisammen und hatten alles gemeinsam» (Apg 2, 44). Im Moment einer zu fallenden Entscheidung: «Und die Apostel und die Ältesten kamen zusammen, um über diese Sache zu beraten» (Apg 15, 6); «da schien es den Aposteln und den Ältesten samt der ganzen Gemeinde gut ...» (Apg 15, 22), «fanden wir mit Einmütigkeit für gut ...» (Apg 15, 25), «es schien nämlich dem Hl. Geist und uns gut ...» (Apg 15, 28). Die ganze Kirche nimmt teil, ohne in irgendeiner Weise Priestertum und Laikat zu trennen, auch ohne es zu verwechseln, sondern in völliger Übereinstimmung mit allen Gliedern des einen Leibes, der einen Seele.»<sup>26</sup>

### Konzilien, Synoden und die Stellung der Laien

Auch später spielten Laien noch längere Zeit ihre Rolle bei den Synoden und Konzilien: So wurden die Oekumenischen Synoden vom Kaiser und vom Senat (*Syngklétos*), also von Laien, einberufen, und viele Laien (Theologen, Philosophen) sowie auch Mönche nahmen an den Synoden teil.<sup>27</sup>

«Die Teilnahme der Laien an der Bestimmung der dogmatischen Lehre der Kirche wurde auch nach der Eroberung Konstantinopels fortgesetzt, ja es kam sogar vor, daß Laien die synodalen Entscheidungen mitunterzeichneten, was vorher nicht geschehen war. Schließlich ist der Punkt, an dem die Stellung der Laien innerhalb des kirchlichen Organismus unverändert bleibt, der Anteil, den sie an der Bestätigung der Ökumenizität der Synoden haben und hatten. Insofern nämlich, als das gemeinsame Bewußtsein des Pleroma der Orthodoxen Kirche ihrer Lehre gemäß das letzte Kriterium der Ökumenizität der großen Synoden ist, wird deutlich, daß die einfachen Gläubigen niemals übergangen werden können.»<sup>28</sup>

Erster Teil siehe Orientierung Nr. 19, S. 205–208.

<sup>26</sup> Paul Evdokimov, «L'Orthodoxie», Neuchâtel-Paris 1959, S. 159 f.

<sup>27</sup> Vgl. Hieronymos Kotsonis, «Die Stellung der Laien innerhalb des kirchlichen Organismus» in «Die orthodoxe Kirche in griechischer Sicht» (Die Kirchen der Welt), Bd. 1, 2, Stuttgart 1960, S. 102.

<sup>28</sup> Hieronymos Kotsonis, ebd. S. 102 f.

Die Möglichkeit einer kirchlichen Trauung Geschiedener sollte nicht grundsätzlich verneint, sondern in jedem Einzelfall neu überlegt werden. Zu prüfen wäre dabei etwa die Geschichte der ersten Ehe und der ernsthafte Ehwille, immer aber die Glaubensüberzeugung der Partner. In jedem Fall müßte die Entscheidung primär nach seelsorglichen, nicht nach juristischen Gesichtspunkten erfolgen. Dem vorliegenden Entwurf geht es darum, die praktische Seelsorgsentscheidung sowohl vor illegitimer Aufweichung wie auch vor illegitimer Verhärtung zu bewahren.

Der kirchlichen Trauung Geschiedener wird nur dann zuzustimmen sein, wenn man sich in Anbetracht eindeutiger Umstände dazu veranlaßt sieht. Ein gangbarer Weg, den Geschiedenen zu helfen, könnte eine kirchliche Mitwirkung beim Abschluß einer Zweitehe in einer noch näher zu bestimmenden Form sein.

Es kann nicht Aufgabe dieses Entwurfs sein, einen praktikablen Weg aufzuzeichnen, der nur noch übernommen und realisiert zu werden braucht. Vor allem können sowohl die kirchlichen Formen der Mitwirkung wie auch die rechtlichen Regelungen nicht vorentworfen werden. Dies alles wird Aufgabe der Diskussion der Synode, der Kirche in der BRD und der Weltkirche sein. Diesem Entwurf ging es darum, Kriterien und Gesichtspunkte für dieses Problem zu erarbeiten, um die notwendige Diskussion und die fällige Revision der Praxis in Gang zu bringen.

Das will heißen, daß die dogmatischen Formulierungen der Synoden nicht nur das übereinstimmende Glaubensbewußtsein der Gläubigen als Totalität voraussetzen, sondern daß die Gläubigen als Gesamtheit letztlich wieder darüber entscheiden, ob der formulierte Glaubensinhalt auch tatsächlich mit dem Glaubensbewußtsein übereinstimmt. Die Definitionen eines Konzils oder einer Synode mußten, um allgemeine Rechtskraft zu erhalten, von allen Regional- bzw. Lokalkirchen promulgiert werden.

«Die Übereinstimmung der Konzilsväter basierte auf der durch den Hl. Geist geoffenbarten Wahrheit, was nach Abschluß der Arbeiten jede Bildung einer Minorität oder Majorität sowie persönliche Meinungen und Vorbehalte ausschloß. Die Dekrete wurden in disziplinärer Hinsicht sofort angenommen, aber nur «bedingungsweise» bis zum Augenblick ihrer Annahme durch die ganze Kirche, wo sie dann als von einem wirklich ökumenischen und katholischen Konzil kommend und Dogmen, unfehlbare Wahrheiten ausdrückend «unbedingt» angenommen wurden. Dieser absolute Charakter erklärt die Tradition der Konzilien, feierlich ihre Treue gegenüber den vorangegangenen Definitionen zu proklamieren: «So glaubten die Apostel und die Väter.» Ein Konzil ist nicht «ökumenisch», weil es formell aus den akkreditierten Vertretern aller Lokalkirchen zusammengesetzt ist, sondern weil es Zeugnis vom Glauben gab und die Wahrheit offenbarte. Der Hl. Geist macht ein Konzil wahrhaft katholisch, und der Leib bestätigt es in dem von Gott gewollten Augenblick.»<sup>29</sup>

Der Laie hat in der Kirche keineswegs nur die Stellung eines «Befehlsempfängers» in Glaubensfragen. «Nach orthodoxer Lehre besteht die Kirche, deren Haupt Christus selbst ist, «aus allen», die getauft sind und in Verbindung miteinander arbeiten und eifern für die Verwirklichung des Zieles, dessentwegen die Kirche gestiftet wurde. Folglich sind die Glieder der Kirche vor Gott gleich, sie sind heilig (Eph 4, 12), sie sind das «königliche Priestertum» (1 Petr 2, 9), denn der Herr «hat uns zu Königen und Priestern gemacht vor Gott und seinem Vater» (Offb 1, 6). Daraus folgt, daß die Unterteilung der Kirche in zwei Stände, in Geistliche und Laien, keine substantielle, son-

<sup>29</sup> Paul Evdokimov, «L'Orthodoxie», S. 160.

dern eine funktionelle ist, wie sie sich bei jedem lebenden Organismus ereignet. Diese Unterscheidung aber bestimmt der Heilige Geist selbst (Eph 4, 11-12).»<sup>30</sup>

«Das Volk Gottes, das sind nicht die (Laien) im Gegensatz zur Geistlichkeit, sondern das Pleroma des Leibes Christi, wo alle Laien und Priester sind und wo der Hl. Geist die Charismen und Dienste differenziert. ... In den Kulthandlungen: das *axios* (würdig) anlässlich einer Weihe oder einer Konsekration, das *Amen* als Dialog oder Endformel anlässlich der Anamnesen oder Epiklesen drücken die Teilnahme, die unerläßliche Signatur des Leibes in seiner Totalität aus. Während der eucharistischen Liturgie ist der gesamte *laikos* in besonderer Weise Ko-liturge. Die Synergie muß sich zwischen dem Zelebranten und der Versammlung verwirklichen.»<sup>31</sup>

«In zweiter Linie hat das gesamte Volk Gottes die Aufgabe, die Wahrheit zu bewahren. (Bei uns), erklärt die Enzyklika der orientalischen Patriarchen von 1884, «kommt die Bewahrung der Religion dem gesamten Leib der Kirche zu, das heißt dem Volke selbst, das seinen Glauben unversehrte bewahren will.»<sup>32</sup> Daraus ergibt sich auch mit zwingender Logik die Feststellung Paul Evdokimovs: «Die Unfehlbarkeit kommt nur der Kirche in ihrer theandrischen Totalität zu, ihrer eigentlichen Realität, welche das Sakrament der Wahrheit ist. Der Consensus ist nicht demokratisch, ist nicht der Wille aller, sondern drückt den gemeinsamen Willen zur Übereinstimmung mit der Wahrheit aus, das ständige Wunder der Kirche: den perpetuierten totus Christus.»<sup>33</sup>

Zweifellos haben die Laien auch in der orthodoxen Kirche im Verlauf der Zeit manches ihrer ursprünglichen Rechte eingebüßt. Heute findet sich die direkte Wahl der Bischöfe durch die Laien in keiner orthodoxen Kirche mehr. Denn selbst dort, wo an der Teilnahme der Laien bis heute festgehalten wird, ist sie nur eine mittelbare, das heißt sie geschieht durch deren Repräsentanten.<sup>34</sup> Nichtsdestoweniger sind die Laien durchaus in kirchlichen Funktionen integriert, sei es in administrativen Aufgaben, sei es als Theologieprofessoren oder sogar Prediger. Zudem verstehen sie die «leiturgia» durchaus als eine «Handlung des Volkes». Auf der Ebene der Lokalkirche haben die Laien dementsprechend auch heute noch einen beträchtlichen Einfluß. Sie werden auch immer wieder, zumindest in konsultativer Funktion, an den Synoden gehört.

<sup>30</sup> Hieronymos Kotsonis, «Die Stellung der Laien innerhalb des kirchlichen Organismus» in «Die orthodoxe Kirche in griechischer Sicht», Bd. 1, 2, S. 92.

<sup>31</sup> Olivier Clément, «L'ecclésiologie orthodoxe comme ecclésiologie de communion» in «Contacts» No 61, S. 29 f.

<sup>32</sup> O. Clément, ebd. S. 30.

<sup>33</sup> Paul Evdokimov, «L'Orthodoxie», S. 161 f.

<sup>34</sup> Hieronymos Kotsonis «Die Stellung der Laien innerhalb des kirchlichen Organismus» in «Die orthodoxe Kirche in griechischer Sicht», Bd. 1, 2, S. 106 f.

Dabei sei jedoch festgehalten, daß dies nichts mit einer demokratischen Auffassung der Kirche zu tun hat. Es ist sicher nicht der Sinn der Synoden, mittels demokratischer Abstimmungen Wahrheiten zu ermitteln. Wie das Konzil, so sind die Synoden ein Zeugnis für die Identität der Kirchen im Glauben, im Leben und in der Liebe. «Die Formulierung der regula fidei kommt dem Magisterium zu. Dennoch kann dieses nichts anderes machen, als in einer Krisensituation eine Wahrheit, welche die Kirche bereits lebte, anzuerkennen und zu bewahren. Aber die menschliche Sünde kann die Bischöfe zeitweilig irreleiten. Allein die Kirche in ihrer Fülle kann bezeugen, daß die Bischöfe in einer freien Entsprechung ihrem Charisma gegenüber die Wahrheit zu enthüllen und den soteriologischen Sinn der Offenbarung in einem bedrohten Punkt (einzufassen) vermochten. Zweifellos, jedes Konzil bestätigt sich so: (Es hat dem Hl. Geist und uns gefallen) (Apg 15, 28), und es fällt obligatorische Entscheidungen für die Gläubigen. Diese müssen voraussetzen, daß das Lehramt die Wahrheit richtig ausdrückte. Trotzdem wird ihre Unterordnung nicht einfach automatisch geschehen. Sie können tatsächlich nur den präzisierten Ausdruck einer Wahrheit annehmen, von dem sie durch ihren *sensus ecclesiae* bereits eine lebendige Kenntnis besitzen. Deshalb ist der Consensus der Kirche unerläßlich.»<sup>35</sup>

In diesen Worten Olivier Cléments drückt sich wohl am besten das aus, was die Orthodoxie bei der Voraussetzung einer «eucharistischen Ekklesiologie letztlich unter Synode und synodalen Strukturen versteht.

Robert Hotz

<sup>35</sup> Olivier Clément, «L'ecclésiologie orthodoxe comme ecclésiologie de communion» in «Contacts» No 61, S. 34.

## Buchbesprechung

KIRCHE IM PROZESS DER AUFKLÄRUNG. *Johann Baptist Metz, Jürgen Moltmann, Willi Oelmüller.* Chr. Kaiser-Verlag, München / Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1970. 143 Seiten, broschiert.

Der Sammelband «Diskussion zur (politischen Theologie)» konnte bei manchem den Eindruck hinterlassen, die politische Theologie sei – eben geboren – bereits stark angeschlagen. Sie sei ein theologischer Modeversuch und darum bald wieder zum Sterben verurteilt. Der erste Band aus der Reihe «Gesellschaft und Theologie» (Abteilung Systematische Beiträge) zeigt nun, daß diese neue theologische Richtung weit solidere Grundlagen hat, als ihre Kritiker wahrhaben wollten. *J. Moltmann* vermag einsichtig zu machen, daß die formgeschichtliche Methode, die in der historisch-kritischen Exegese allgemein anerkannt ist, dringend jener Hermeneutik, wie die politische Theologie sie entwickeln will, bedarf. Die biblischen literarischen Gattungen als «soziologische Tatsachen» können nur dann richtig gesehen und gewürdigt werden, wenn gleichzeitig unsere heutigen, sehr verschiedenartigen gesellschaftlichen Voraussetzungen kritisch gesichtet und aufgearbeitet werden. Wie die biblischen Schriften ihren «Sitz im Leben» haben, so braucht eine heutige Interpretation dieser

## ZU WEIHNACHTEN EIN GESCHENKABONNEMENT DER ORIENTIERUNG

Sie möchten einem geistig regsamen Mitmenschen eine Freude bereiten. Haben Sie schon an die «Orientierung» gedacht? Eine Zeitschrift, die in der heutigen geistigen Auseinandersetzung klärt, informiert, diskutiert, kurz orientiert. Unsere Halbmonatsschrift ist Ihnen ja nicht unbekannt. Sicher wird der Beschenkte Ihnen während des ganzen Jahres dankbar sein.

Unsere Administration wird Ihnen Ihr Weihnachtsgeschenk mit Ihrem Festgruß gerne besorgen. Wir bitten Sie nur, uns Ihre Bestellung möglichst bald, *spätestens bis zum 1. Dezember*, zuzusenden. Die Abonnenten der Schweiz, Deutschlands und Österreichs werden im Laufe des Novembers von uns eine Bestellkarte mit den nötigen Hinweisen erhalten. Sie füllen sie aus, schicken sie ab, und Ihr Weihnachtsgeschenk ist erledigt.

Schriften den ihrigen. Dieser «Sitz im Leben» kann nur der ganze Prozeß der Aufklärung sein, der seit mehr als zwei Jahrhunderten das Abendland prägt. J. Moltmann entwickelt in diesem Rahmen eine politische Kreuzestheologie als Kritik der politischen Religion, des politischen Götzendienstes und der sich nur als Sakraments- und Glaubensgemeinschaft verstehenden Kirche. J. B. Metz stellt auf ähnliche Weise in seinem Beitrag die kirchliche Autorität in den Anspruch der Freiheitsgeschichte. Beide vermögen klar darzulegen, daß das Christentum in diesem Prozeß der Aufklärung keineswegs verdünnt oder gar aufgelöst zu werden braucht, sondern eher eine neue fordernde Gestalt gewinnt. W. Oelmüller bietet als dritten Beitrag eine gedrängte Übersicht über die aktuellsten Probleme des neuzeitlichen Freiheits- und Aufklärungsprozesses. Kritisch kann zu allen drei Autoren bemerkt werden, daß die heutige Situation der menschlichen Freiheit noch zu wenig klar zum Ausdruck kommt. Wir leben nicht mehr in der Zeit des ersten Pathos der Aufklärung, sondern in einer ungeheuer verwalteten Welt. Jeder von uns ist zu einem kleinen Spezialisten unter ungezählten anderen Spezialisten geworden. Jeder ist ein Rädchen in einer riesigen Verwaltungsmaschine. Keiner hat mehr den ganzen Überblick. Keiner kann ins Ganze eingreifen. Wie und wo ist da noch echte Freiheit möglich? Dieser Situation sollte sich besonders deutlich eine Theologie stellen, die «politisch» sein will.

R. Schwager

## Eingesandte Bücher

*Bartsch Hans-Werner*: Jesus. Prophet und Messias aus Galiläa. Stimme Verlag, Frankfurt a. M. 1970. 136 S., laminiert.

*Bensberger Kreis*: Demokratisierung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Memorandum deutscher Katholiken. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1970. 104 S., kartoniert.

*Bertsch Ludwig*: Buße und Buß-Sakrament in der heutigen Kirche. Pastorale. Handreichung für den pastoralen Dienst. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1970. 44 S., Paperback.

*Bonnet Gérard*: Warum ich gehe. Das Dokument eines Priesters, der sein Amt verläßt und heiratet. Rex-Verlag, Luzern/München 1970. 159 S., Leinen.

*Bouyer Louis*: Der Verfall des Katholizismus. Kleine Schriften zur Theologie. Kösel-Verlag, München 1970. 127 S., kartoniert.

*Broucker José de*: Das Dossier Suenens. Diagnose einer Krise. Reihe: Offene Fragen. Verlag-Styria, Graz 1970. 340 S., laminiert.

*Cornel Peter|Bahr Hans-Eckeard*: Gottesdienst und Öffentlichkeit. Zur Theorie und Didaktik neuer Kommunikation. Reihe: Konkretionen, Bd. 8. Furche-Verlag, Hamburg 1970. 264 S., laminiert.

*Corvez Maurice*: Dieu est-il mort? Réponse des théologiens: Barth - Bultmann - Bonhoeffer - Tillich - Hamilton - Van Buren - Altizer - Robinson - Cox - Vahanian - Richardson - Newbiggin - Ernst Bloch. Reihe: Présence et pensée. Aubier Montaigne, Paris 1970. 267 S., laminiert.

**Herausgeber:** Institut für weltanschauliche Fragen

**Redaktion:** Mario von Galli, Ladislaus Boros, Max Brändle, Jakob David, Albert Ebnetter, Robert Hotz, Ludwig Kaufmann, Josef Renggli, Raymund Schwager

**Anschriften** von Redaktion und Administration: Scheideggstr. 45, CH-8002 Zürich, ☎ (051) 36 07 60

**Bestellungen, Abonnemente:** Administration

**Einzahlungen:** Schweiz: Postcheck 80-27842

Deutschland: Postscheckkonto: Stuttgart 6290  
«Orientierung», Zürich - Österreich: Sparkasse der Stadt Innsbruck, Postscheck 60.675 (Vermerk «Orientierung» 26849) - Frankreich: Crédit Commercial de France, CCP 1065 «Orientierung» C. E.  
Suisse No 020/081.736 - Italien: Da Libreria Editrice della Pont. Università Gregoriana den Abonnementzahlungsdienst aufgegeben hat, Zahlungen direkt auf unser Postcheckkonto Zürich 80-27842 erbeten.

**Abonnementspreise:** Ganzes Jahr: sFr. 19.— / DM 19.— / öS 125.— / FF 28.— / bFr. 250.— / Lire 3000.— / dän. Kr. 35.— / US \$ 5.—

Halbjahr- und Studentenabonnement: sFr. 11.— / DM 11.— / öS 70.—

Gönnernabonnement: sFr. 25.—

Einzelexemplar: sFr./DM 1.50 / öS 9.—

## Israel – Land der Bibel

Planen Sie mit einer Gruppe eine Reise ins Heilige Land? Es würde uns freuen, wenn wir Ihnen dabei helfen dürfen. Denn wir kennen uns im Heiligen Land aus. Seit etlichen Jahren schon betrauen uns daher Pfarreien, Vereine oder Verbände mit der Durchführung von Heilig-Land-Reisen.

Ob Sie nun eine Wallfahrt von 10 Tagen gestalten möchten oder eine ausgedehnte Studienreise mit hervorragender Führung, ob Sie mit einer Gruppe von jungen Leuten in Jugendherbergen übernachten wollen oder einen Abstecher ins Katherinenkloster am Sinai planen – wir kennen uns aus.

Und dank enger Zusammenarbeit mit Swissair und El Al profitieren Sie erst noch von einigen Vorteilen, welche Ihnen diese Gesellschaften bieten können.

Es lohnt sich, wenn Sie uns einmal telefonieren. Unser Herr Christ wird Sie gerne besuchen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



ORBIS REISEN

Bahnhofplatz 1, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 21 33  
Reise- und Feriengenossenschaft der christlichen  
Sozialbewegung der Schweiz

Kirchlich anerkannte Flugwallfahrten nach Lourdes  
Studienreisen mit dem Flugzeug nach Rom, in die Türkei, nach Armenien usw.

Michael Schmaus

## Der Glaube der Kirche

Handbuch katholischer Dogmatik in zwei Bänden  
Band 2: XVI, 895 Seiten, Linson DM 58.—, Hueber-Nr. 7059

Dieser zweite Band enthält die Lehre von der Kirche mitsamt der Lehre von den Sakramenten, die Lehre von der Rechtfertigung des Einzelnen mit der Mariologie sowie die Eschatologie.

Das nun abgeschlossene Werk will in der heutigen vielschichtigen Diskussion eine gute Orientierungshilfe bieten, und zwar durch klare Sprache, genaue Information und kritische Stellungnahme. Die christozentrisch aufgebaute Glaubenslehre ist auf den ökumenischen Dialog und die Begegnung mit den Nichtchristen ausgerichtet.

## Max Hueber Verlag München

In der Schweiz: Office du Livre  
Route de Villars, 101, 1701 Fribourg

AZ

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion